

De Herdt motivirt in dieser neuesten Editio inwiefern die cantata der Missa solemnis gleichzuhalten sei; er sagt: „licet enim Missa cantata sine diacono et subdiacono stricte solemnis dici nequeat, Missae tamen solemnis privilegiis perfrui dicenda est“. Es werden auch die Daten der diesbezüglichen Decreta S. R. C. angeführt 19. Junii 1875 und 4. Sept. 1875. Sonach ist in jeder Missa cantata de Req., (die nicht die conventionalis prima die mensis vel Feria secunda non impedita ist) unica oratio tantum, und die Abweichung von der früheren Meinung liegt eben darin, daß gar kein besonderer Apparat oder Concursus populi erforderlich ist, um die cantata de Requiem einer solemnis de Req. gleichzuhalten.

St. Pölten.

Spiritual Mich. Kanauer.

XXI. (Einschreibung in's Taufbuch eines von protestantischen Eltern geborenen Kindes, dessen Eltern ausdrücklich die katholische Taufe verlangten, und dessen Vater die Kindesmutter bei Lebzeiten seiner gerichtlich von ihm geschiedenen früheren Gattin heiratete.) Am 23. Februar d. J. wurde bei dem katholischen Pfarramte der Stadt K. in Niederösterreich die Taufe eines Kindes angemeldet. Bei näherer Nachforschung ergab sich, daß das zu taufende Mädchen das Kind protestantischer Eltern, des Herrn Karl H. und seiner gleichfalls protestantischen Gattin Josefa H. sei. Auf die Einwendung, daß unter diesen Umständen die Taufe des Kindes, dessen Eltern dem evangelischen Religionsbekenntnisse Augsburger Confession angehören, dem katholischen Seelsorger gar nicht zustele, sondern daß man sich dießfalls um Ertheilung der Taufe an den zuständigen protestantischen Seelsorger zu wenden habe, wurde dem katholischen Pfarramte eröffnet, daß es ausdrücklicher Wunsch beider Elterntheile wäre, daß das Kind nicht blos nach katholischem Ritus getauft, sondern auch in der katholischen Religion erzogen werde. Nach weiteren Fragen stellte sich folgender Sachverhalt heraus:

Der Kindesvater, seit jeho Protestant, war früher mit einer ebenfalls protestantischen Gattin verheiratet. Er ließ sich hierauf von derselben gerichtlich scheiden und verehelichte sich zum zweitenmale, bei Lebzeiten seiner vorigen Frau, mit der gegenwärtigen Kindesmutter, die vorher Katholikin war und dam, um die vorhabende Ehe zu ermöglichen, zum protestantischen Religionsbekenntnisse Augsburger Confession übertrat. Zum Beweise dessen wurde auch ein Trauungsschein vom evangelischen Pfarramte Augsburger Confession in Kaschan in Ungarn vorgewiesen.

Was war zu thun? Gegen die katholische Taufe des Kindes erhob das katholische Pfarramt keinen weiteren Einwand, da selbe von den Kindeseltern ausdrücklich verlangt und auch persönlich von

denselben die Erklärung und das Versprechen abgegeben wurde, das nach katholischem Ritus getaufte Kind seinerzeit auch in der katholischen Religion unterrichten und erziehen zu lassen, (siehe Quartalschrift 1882, p. 125).

Bezüglich der Einschreibung in's Taufbuch, ob das Kind als „ehelich“ oder „unehelich“ einzutragen sei, wurde ein ausführlicher Bericht mit dem Ersuchen um nähere Weisungen an das bischöfliche Consistorium St. P. erstattet, von wo folgender Bescheid herablangte:

„Damit der kirchliche Standpunkt gewahrt bleibe, ist das Kind mit Rücksicht auf das ihm durch das bürgerliche Gesetz eingeräumte Recht wohl als „ehelich“ einzutragen, jedoch ist dieser Einzeichnung in der betreffenden Rubrik sogleich die Bemerkung „vide Anmerkung“ beizufügen und in der Rubrik „Anmerkung“ Folgendes einzufügen: „Die Kindeseltern haben laut Trauungsscheines des evangelischen Pfarramtes, Augsburger Confession, zu Kaschau die Ehe dorthin selbst am 6. August 1881 geschlossen, wodurch dem hier eingetragenen Kinde die bürgerlichen Rechte der ehelichen Geburt zu Theil werden. — Was aber die kirchliche Legitimität nach katholischem Rechte betrifft, wird bemerkt, daß der Kindesvater im Trauungsscheine als „geschieden“ bezeichnet wird und er sonach die Kindesmutter zu Lebzeiten seiner früheren Ehegattin heiratete.“ Ferner ist noch ausdrücklich anzumerkern, daß die katholische Taufe des Kindes auf ausdrücklichen Wunsch der Kindeseltern erfolgte“ (Consistorial-Erlaß St. Pölten, 28. Febr. 1882, S. 1517). Hiermit war vorliegender Fall entschieden.

St. Pölten.

Prof. Johann Rößler.

XXII. (Freiwillige Sammlung.) Unter diesem Titel brachte die Quartalschrift (III. Heft 1884 pag. 722) einen interessanten Fall, der nun durch den hohen f. f. Verwaltungsgerichtshof zu Gunsten der Seelsorgspräster endgültig entschieden worden ist.

Vor der Mittheilung des diesbezüglichen Urtheiles dürfte eine Recapitulation und genauere Darstellung des ganzen Sachverhaltes manchen Lesern erwünscht sein.

In der Pfarrgemeinde Tauffkirchen im Innkreise besteht seit uralter Zeit, nachweislich seit mehr als 80 Jahren zum Besten des jeweiligen Pfarrers, Cooperatoris (wie auch Meschners), eine freiwillige Naturalien- oder Getreide-Sammlung. — Eine solche pflegten hier, wie an vielen anderen Orten die Grundbesitzer der Pfarrgemeinde ihren Ortseelsorgern alljährlich zu verabfolgen zu ihrer besseren Sustentation und in freundlicher Erkenntlichkeit der von ihnen empfangenen, geistlichen Gaben und Wohlthaten.

Als das Landesgesetz vom 15. August 1874 erschien, wurden diese hierpfarrlichen Sammlungen zur Ablösung nicht angemeldet, weil in Betreff einer ohnehin ganz freiwilligen Sammlung selbst-